

Bekanntmachung

des Änderungsbeschlusses und Durchführung der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Heinersberg“

Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der Sitzung am 28.09.2022 die 45. Änderung des Flächennutzungsplans für den oben genannten Bereich beschlossen.

Anstelle von Flächen für die Landwirtschaft soll im Geltungsbereich künftig „Sonderbaufläche für erneuerbare Energien“ dargestellt werden. Der Planungsumgriff ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Folgende Flurstücke der Gemarkung Rehau liegen im Geltungsbereich: 2418, 2429/3, 2429/4, 2429/5, 2430, 2431, 2432, 2432/2, 2433, 2434, 2435, 2436/2, 2436/5, 2443(Teilfläche), 2446, 2447, 2463, 2464, 3517(Teilfläche), 3527, 3530(Teilfläche).

Die Planung dient der Leitung und Lenkung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung:

Der Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung, beides vom 28.09.2022, liegt in der Zeit vom 11.10.2022 bis 14.11.2022 im Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, Zimmer Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag – Freitag, außer Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Der Vorentwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/

Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@stadt-rehau.de unter dem Betreff „45. Änderung Flächennutzungsplan“ gesendet werden.

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehau, 07.10.2022

gez.

Abraham

1. Bürgermeister